



### **Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102, GV. NRW S. 278) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 10 Abs. 5 und § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagschulen“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth beschlossen: <sup>(1)</sup>

#### **§ 1 Offene Ganztagschule**

1. <sup>1</sup> Die Stadt Hürth betreibt ab dem Schuljahr 2006/07 an allen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006 = Bezugserlass) <sup>2</sup> Die tägliche Betreuungszeit einschließlich Unterricht beginnt zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr und endet zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr, in Ausnahmefällen frühestens um 15.00 Uhr (Öffnungszeiten). <sup>3</sup> Die Öffnungszeiten an jeder Grundschule sind auf den Bedarf der Eltern in der Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten. <sup>4</sup> In den Sommerferien ist die Betreuung für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. <sup>5</sup> Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 1 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. <sup>6</sup> In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an dem ein Kind angemeldet ist, stattfinden.
2. <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. <sup>1</sup> Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

4. <sup>1</sup> Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2**

### **Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

1. <sup>1</sup> Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. <sup>2</sup> Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der offenen Ganztagschule für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres 31. Juli). <sup>3</sup> Ausnahmen hierzu sind nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gemäß Ziffer 2.5 Satz 4 des Bezugserlasses möglich.
2. <sup>1</sup> Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Gebühren an.

## **§ 3**

### **Höhe und Berechnung des Elternbeitrages <sup>(1, 2)</sup>**

1. <sup>1</sup> Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. <sup>2</sup> Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. <sup>3</sup> Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. <sup>4</sup> Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. <sup>5</sup> Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. <sup>6</sup> Es wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.
2. <sup>1</sup> Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder Betreuungsangebote der Jugendhilfe, so werden für das erste Kind Elternbeiträge erhoben. <sup>2</sup> Für Geschwisterkinder werden keine Beträge erhoben.
3. <sup>1</sup> Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup> Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. <sup>3</sup> Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. <sup>1</sup> Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. <sup>2</sup> Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. <sup>4</sup> Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

<sup>5</sup> Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300,00 Euro übersteigt. <sup>6</sup> Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. <sup>7</sup> Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. <sup>1</sup> Maßgebend für die Beitragseingruppierung für das nächste Schuljahr ist das Einkommen, das in dem Schuljahrsbeginn vorausgegangenem Kalenderjahr von den Eltern erzielt wurde. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. <sup>3</sup> Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. <sup>4</sup> Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. <sup>5</sup> Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. <sup>6</sup> Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.
6. <sup>1</sup> Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z. B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.
7. <sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
8. <sup>1</sup> Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen.
9. <sup>1</sup> Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung**

1. <sup>1</sup> Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. <sup>2</sup> Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
2. <sup>1</sup> Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. <sup>2</sup> Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2006 in Kraft. <sup>2</sup> Mit Wirkung ab dem 01.08.2006 wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 aufgehoben.

---

<sup>(1)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006

<sup>(2)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.04.2008

**Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006 <sup>(1, 2)</sup>**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle  
gültig ab 01.08.2008**

<b>Stufe</b>	<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Beitrag für das 1. Kind</b>
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	25 €
3.	bis 36.750 €	55 €
4.	bis 49.000 €	90 €
5.	bis 61.250 €	100 €
6.	bis 73.500 €	110 €
7.	bis 85.750 €	130 €
8.	über 85.750 €	150 €